

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen
Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der
Bundesrepublik Deutschland
(Feststellungsprüfungsverordnung - FSPVO)**

Vom 18. November 2011

Aufgrund von § 23 Satz 3 des [Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG\)](#) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
 - § 2 Aufnahme in das Studienkolleg
 - § 3 Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
 - § 6 Nachteilsausgleich bei Behinderung
 - § 7 Gliederung der Feststellungsprüfung
 - § 8 Schriftliche Prüfung
 - § 9 Mündliche Prüfung
 - § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 11 Bestehen der Prüfung
 - § 12 Wiederholung der Prüfung
 - § 13 Zeugnis
 - § 14 Versäumnis, Nachholung
 - § 15 Zugelassene Hilfsmittel
 - § 16 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Prüfung
 - § 17 Freiversuch
 - § 18 Externenprüfung
 - § 19 Ergänzungsprüfung
 - § 20 Übergangsregelungen
 - § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlage 1 Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse
Anlage 2 Prüfung im Fach Deutsch
Anlage 3 Zeugnis über die Feststellungsprüfung
Anlage 4 Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

**§ 1
Grundsätze**

(1) Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 [SächsHSG](#) nicht gleichwertig sind, können an Studienkollegs gemäß § 23 [SächsHSG](#) die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) nach Maßgabe dieser Verordnung ablegen.

(2) In der Feststellungsprüfung weisen die Studienbewerber nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studiengängen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

(3) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann an Studienkollegs erfolgen.

§ 2

Aufnahme in das Studienkolleg

(1) ¹Vor Aufnahme in das Studienkolleg hat der Studienbewerber in einem Aufnahmetest nachzuweisen, dass er über genügend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. ²Für die Teilnahme an den Schwerpunktkursen T, M und W gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie an den Schwerpunktkursen TI und WW gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist darüber hinaus nachzuweisen, dass der Studienbewerber über genügend Kenntnisse der Mathematik verfügt, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. ³Inhalt und Bewertung des Aufnahmetests regelt das Studienkolleg. ⁴Besteht ein Studienbewerber den Aufnahmetest nicht, so kann er diesen einmal wiederholen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmetest hat der Studienbewerber die Bestätigung einer sächsischen Hochschule vorzulegen, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird.

(3) ¹Der Studienbewerber hat eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis vorzulegen. ²Studienbewerber, die ungeachtet in welchem Schwerpunktkurs bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben, werden nicht aufgenommen.

§ 3

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung

(1) ¹Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester. ²Sie gliedert sich in Schwerpunktkurse, die fachbezogen auf den angestrebten Studiengang vorbereiten. ³Die Zuordnung der Studiengänge zu den Schwerpunktkursen regelt die zulassende Hochschule im Einvernehmen mit dem Studienkolleg.

(2) Die Studienkollegs an Universitäten können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs T – zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
2. Kurs M – zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
3. Kurs W – zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
4. Kurs S/G – zur Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

(3) Die Studienkollegs an Fachhochschulen können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs TI – zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
2. Kurs WW – zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
3. Kurs GD zur Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen,
4. Kurs SW – zur Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
5. Kurs DÜ – zur Vorbereitung auf Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen.

(4) ¹Das Studienkolleg kann bei Bedarf verkürzte Schwerpunktkurse von einem Semester Dauer für Studienbewerber anbieten, die bereits über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

²Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden mit einem bestandenen Sprachtest nach § 7 Abs. 4 nachgewiesen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende, der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt wird,
2. der Leiter des Studienkollegs, soweit er nicht bereits nach Nummer 1 bestellt ist,
3. mindestens drei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs,

die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben,

4. zwei weitere, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert; das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Vorsitzenden unterschrieben.

(6) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Aufsicht für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und die Korrektoren für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Fachausschüsse für die Durchführung der mündlichen Prüfungen. ²Diese Fachausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Studienkollegs.

§ 5

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Termin der Feststellungsprüfung und der zeitliche Ablauf der einzelnen Prüfungsteile werden spätestens einen Monat vor Beginn der Feststellungsprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und nebst den gemäß § 7 Abs. 3 festgelegten Prüfungsfächern schriftlich bekanntgegeben.

(2) Studienbewerber, die das zweite Semester am Studienkolleg absolviert haben, werden ohne Anmeldung zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung in dem von ihnen gewählten Schwerpunktkurs zugelassen.

(3) Eine schriftliche Anmeldung zur Feststellungsprüfung ist erforderlich, wenn

1. der Leiter des Studienkollegs dem Studienbewerber schriftlich die Wiederholung des Semesters empfohlen hat oder
2. der Freiversuch gemäß § 17 oder
3. die Externenprüfung gemäß § 18 oder
4. die Ergänzungsprüfung gemäß § 19

durchgeführt wird.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 muss die schriftliche Anmeldung dem Studienkolleg spätestens drei Tage sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 spätestens drei Wochen vor Beginn der Feststellungsprüfung vorliegen. ²In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 und 4 ist der Anmeldung eine Bestätigung der Hochschule, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird, beizufügen. ³Außerdem ist eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis abzugeben.

(5) ¹Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 ist der Studienbewerber mit der schriftlichen Anmeldung zugelassen. ²In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. ³Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegt oder wenn der Studienbewerber bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat. ⁴Die Entscheidung ist dem Studienbewerber bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben und bei Ablehnung zu begründen.

§ 6

Nachteilsausgleich bei Behinderung

¹Soweit es die Behinderung eines Studienbewerbers erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. ²Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung gliedert sich in schriftliche und mündliche Teilprüfungen und kann, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 17, nur als Einheit abgelegt werden.

(2) ¹Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss für jeden Schwerpunktkurs auf der Grundlage der Rahmenfestlegungen nach Anlage 1 bestimmt. ²Die Prüfungsaufgaben verlangen vom Studienbewerber die Darstellung fachlicher Inhalte in der Form einer produktiven Sprachleistung. ³Satz 2 gilt nicht für das Prüfungsfach Mathematik. ⁴Für das Fach Deutsch gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2.

(3) ¹Fächer der mündlichen Prüfung sind die Pflichtfächer und bis zu drei Zusatzfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. ²Der Studienbewerber soll in den Fächern der schriftlichen Prüfung, soweit sie nicht Pflichtfächer sind, in denen das arithmetische Mittel aus Vornote (§ 10 Abs. 5 Satz 1) und schriftlicher Prüfungsleistung nicht zu einer der in § 10 Abs. 1 genannten Noten führt, auch mündlich geprüft werden. ³Der Studienbewerber soll in allen weiteren Fächern, nicht jedoch über drei Zusatzfächer hinaus mündlich geprüft werden, in denen ein begründetes Bedürfnis besteht, sich eine abschließende Überzeugung von seinen durch die Vornote nachgewiesenen Kenntnissen zu verschaffen. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die mündliche Prüfung wird mit einem zusammenhängenden Kurzvortrag des Studienbewerbers zu einem fachlichen Thema eröffnet. ⁶Für das Fach Deutsch gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2.

(4) Studienbewerber, die die nötigen Deutschkenntnisse nachweisen durch:

1. eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
 2. eine bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), die mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis gemäß § 3 der RO-DT bestanden wurde,
 3. einen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), der mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis gemäß § 4 der RO-DT bestanden wurde,
 4. das Deutsche Sprachdiplom – Stufe II (DSDII) der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 6. Dezember 1996 in der Fassung vom 28. September 2005, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
 5. das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wurde (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
 6. die „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institutes abgenommen wurde,
 7. ab 1. Januar 2012 das „Goethe-Zertifikat C2“, das in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institutes erteilt wurde oder
 8. Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten
- können vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit werden.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus. ²Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in jedem Fach, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch, 180 Minuten.

(2) ¹Die Prüfung findet unter Aufsicht statt. ²In einem Protokoll sind Datum und Fach der Prüfung, die Namen des oder der Aufsichtführenden und des Protokollführers, Beginn und Ende der Prüfungszeit und

besondere Vorkommnisse festzuhalten. ³Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) ¹Studienbewerber, deren Durchschnitt von Vornote gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 und schriftlicher Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung schlechter als ausreichend ist, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²In diesem Falle ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch, maximal 30 Minuten.

(3) ¹Die Prüfung wird vom zuständigen Fachausschuss abgenommen. ²Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert. ³Im Protokoll werden Datum und Fach der Prüfung, die Zusammensetzung des Fachausschusses, Beginn und Ende der Prüfungszeit, die wesentlichen Prüfungsaufgaben, das Prüfungsergebnis und besondere Vorkommnisse festgehalten. ⁴Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
2. gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Es werden nur ganze Noten vergeben. ²Jede Prüfungsleistung ist mit zwei Noten, getrennt nach fachlichem Inhalt und sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. ³Die Note für den fachlichen Inhalt stellt zugleich die Prüfungsnote dar, es sei denn, die Note für die sprachliche Richtigkeit ist schlechter als die Note für den fachlichen Inhalt. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel beider Noten ohne Berücksichtigung von Kommastellen.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsarbeiten werden von zwei Korrektoren unabhängig voneinander in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet. ²Weichen Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und können sich die Korrektoren nicht auf eine Note einigen, legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(4) ¹Die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern des Fachausschusses bewertet. ²Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Vorsitzende.

(5) ¹Für Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, stellt die Benotung der Leistung des zweiten Semesters die Vornote für das jeweilige Fach dar. ²Nach Beendigung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten und den Vornoten. ³In den Fällen der §§ 17 bis 19 werden die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten gebildet. ⁴Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. ⁵Bis vier Zehntel wird auf die nächste bessere Note abgerundet, ab sechs Zehntel wird auf die nächste schlechtere Note aufgerundet. ⁶Bei fünf Zehnteln gibt die Prüfungsleistung den Ausschlag; in den Fällen der §§ 17 bis 19 gibt die Note für die schriftliche Prüfungsleistung den Ausschlag. ⁷In Fächern, die weder mündlich noch schriftlich geprüft wurden, ist die Vornote die Fachnote.

(6) Für das Fach Deutsch gelten die Regelungen der Anlage 2.

§ 11 Bestehen der Prüfung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Feststellungsprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) fest. ²Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten. ²Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. ³Bei Bewerbern, die gemäß § 7 Abs. 4 von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit sind, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Die nach Absatz 2 sowie § 10 Abs. 5 gebildeten Noten und das Ergebnis der Feststellungsprüfung werden dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Wenn in nur einem Fach, ausgenommen das Fach Deutsch, die Fachnote „ausreichend“ nicht erzielt wurde, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fach ohne Antrag des Studienbewerbers eine Nachprüfung vor Beginn des folgenden Semesters gestatten. ²Der Termin für die Nachprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. ³Wird die Nachprüfung bestanden, so geht die Note „ausreichend“ als Fachnote in die Berechnung der Gesamtnote der Feststellungsprüfung ein.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann vorbehaltlich des § 17 nur einmal und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur als Ganzes wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur an demselben Studienkolleg und frühestens nach einem Semester abgelegt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfungen in den Fächern verzichtet wird, in denen der Studienbewerber die Prüfung bestanden hatte. ²Die in diesen Fächern erteilten Fachnoten werden bei erfolgreichem Ablegen der Wiederholungsprüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nach § 11 übernommen. ³Unterzieht sich der Studienbewerber bei einer Wiederholungsprüfung auch einer Prüfung in den bereits bestandenen Fächern, so werden die Noten der Wiederholungsprüfungen als Prüfungsleistungen in die Berechnung der Fachnoten gemäß § 10 Abs. 5 eingebracht.

(3) Besteht der Studienbewerber die Wiederholungsprüfung nicht, so hat er die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote.

(2) Bei nicht bestandener Feststellungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erbrachten Leistungen.

§ 14

Versäumnis, Nachholung

(1) ¹Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die gesamte Prüfung oder einzelne Teilprüfungen nachzuholen. ²Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. ³Im Falle einer Krankheit erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstage ausgestellt sein darf. ⁴Ob ein entschuldigtes Fehlen vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Legt ein Studienbewerber

1. einzelne Teilprüfungen oder
2. die gesamte Feststellungsprüfung

nicht ab, obwohl kein Grund nach Absatz 1 und kein Ausschluss nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 vorliegt, wird in den Fällen der Nummer 1 die Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²In den Fällen der Nummer 2 gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

§ 15

Zugelassene Hilfsmittel

¹Zugelassene Hilfsmittel in Prüfungen sind:

1. einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache,
2. elektronische Taschenrechner und
3. vom Prüfungsausschuss zugelassene Formelsammlungen.

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Hilfsmittel zulassen, soweit diese zur Durchführung einzelner Prüfungsteile notwendig sind. ³Für das Fach Deutsch gelten die Regelungen der Anlage 2.

§ 16

Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder die von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Person zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich.

(2) ¹Ist im Falle des Absatzes 1 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

(3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung und der Vorsitzende des Fachausschusses in der mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer unzulässigen Veränderung beanstandet werden, sind dem Studienbewerber bis zur Beendigung der Prüfungszeit, bei schriftlichen Prüfungen jedoch längstens bis zur Abgabe der Arbeit, zu entziehen. ³Verhindert der Studienbewerber eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein Studienbewerber kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er:

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 17

Freiversuch

(1) ¹Studierende am Studienkolleg können nach Abschluss des ersten Semesters in einem oder mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen (Freiversuch). ²Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn die Leistungen in den betreffenden Fächern mindestens „gut“ sind.

(2) ¹Studienbewerber nach Absatz 1, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Soweit Studienbewerber die vorzeitige Prüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern oder insgesamt als nicht abgelegt. ²Soweit sie bestanden haben, werden die Studienbewerber auf Antrag im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerber auf Antrag zu einer Wiederholungsprüfung zwecks Notenverbesserung zulassen. ²Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3 Satz 2.

§ 18

Externenprüfung

(1) ¹Externe Studienbewerber, die nicht am Studienkolleg studieren, können an der Feststellungsprüfung teilnehmen. ²Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Vorbildung eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt. ³Dem zugelassenen Studienbewerber wird Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) ¹Zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungen in den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Pflichtfächern müssen externe Studienbewerber mündliche Prüfungen in diesen sowie in allen weiteren Fächern des von ihnen angegebenen Schwerpunktkurses ablegen. ²Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als ausreichend sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. ³Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 19 Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis nach § 1 Abs. 1, nicht aber die bereits bestandene Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) ¹Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der nunmehr angestrebte Studiengang zugeordnet ist und in denen der Studienbewerber bisher nicht die vorgesehene schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt hat. ²Dabei werden diejenigen Fächer, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmt wurden, mündlich geprüft.

(3) ¹Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest. ²Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Ergänzungsprüfung. ²Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(6) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Studienbewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zur Feststellungsprüfung zugelassen sind, legen die Feststellungsprüfung nach Maßgabe der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland \(Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO\)](#) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) ab.

(2) Studienbewerber, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in ihrer Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung gemäß § 3 im zweiten Semester befinden oder zur Feststellungsprüfung bereits angemeldet haben, jedoch noch nicht zugelassen sind, können auf schriftlichen Antrag die Feststellungsprüfung nach Maßgabe der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland \(Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO\)](#) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) ablegen.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland \(Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO\)](#) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) außer Kraft.

Dresden, den 18. November 2011

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4